SATZUNG
der Stadt Elmshorn
über die Erhebung einer Abgabe nach dem PACT-Gesetz
(PACT-Satzung Begrünungskonzept Königstraße)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 Ressortbezeichnungs-AnpassungsVO vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), und des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung von Partnerschaften zur Attraktivierung von City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereichen (PACT-Gesetz) vom 13.07.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 und § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 21.03.2024 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt entsprechend dem Einrichtungsbeschluss der Stadt Elmshorn vom 07.12.2023 für die Grundstücke im nachstehend bezeichneten Geltungsbereich der Stadt Elmshorn.

(2) Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, farblich hervorgehoben dargestellt. Der Geltungsbereich für die der Abgabenpflicht unterliegenden Grundstücke (im Lageplan grün hervorgehoben) wird durch das beigefügte Grundstücksverzeichnis, welches ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist, konkretisiert.

(3) Der Geltungsbereich und das Grundstücksverzeichnis wurden mit Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums der Stadt Elmshorn am 21.03.2024 festgesetzt und entsprechend bekannt gemacht.

§ 2
Abgabengegenstand, Ziele und Maßnahmen

(1) Die Stadt Elmshorn erhebt zur Finanzierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung, Umsetzung und Vorhaltung des Begrünungskonzepts für den Geltungsbereich dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Die Maßnahme dient dem Ziel der Attraktivitätssteigerung, der Erhöhung der Aufenthaltsqualität und der Kaufkraftsteigerung der Innenstadt durch die Weiterentwicklung, Umsetzung und Vorhaltung eines hochwertigen Begrünungskonzepts und damit der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit gerade auch im Hinblick auf die umliegenden Mittelstädte.

Als zentrale Maßnahmen sind vorgesehen: Wechselbepflanzungen in der Königstraße, der Austausch alter und die Setzung neuer Pflanzen, die Anmietung von 35 Geranien-Säulen in Wechsel mit immergrün Bepflanzung (einschließlich Zubehör und Versicherung), die Ergänzung der vorhandenen Pflanzbehälter um weitere 72 Pflanzschalen an der Krückau, der Austausch von Pyramiden, Dekorationsmaßnahmen (Hussen), Pflege-, Unterhaltungs- und Versicherungskosten sowie der Ausgleich der Regiekosten des Aufgabenträgers.

§ 3
Aufgabenträger

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch den Stadtmarketing Elmshorn e. V. als Aufgabenträger.

§ 4
Kosten der Maßnahmen

(1) Die Kosten (bereinigt um Zuschüsse) für die genannten Maßnahmen belaufen sich nach dem von dem Aufgabenträger vorgelegten Maßnahmen- und Finanzierungskonzept vom 12.02.2024 (Zeitraum 2024-2029) voraussichtlich auf € 274.927,00 einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Eine Kostenpauschale für den der Stadt Elmshorn durch die Begleitung des Verfahrens, die Überwachung der Maßnahmen, die Durchführung der Abrechnungen und die Überprüfung der Mittelverwendung entstehenden Verwaltungsaufwand wird nicht erhoben.

§ 5
Mittelverwendung

(1) Die Abgabe ist ausschließlich für die Durchführung der in § 2 dieser Satzung genannten Maßnahmen zu verwenden. Die Maßnahmen sind im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept des Aufgabenträgers vom 12.02.2024 aufgeführt.

(2) Für den Fall, dass Mittel aus dem Abgabenaufkommen nicht verwendet werden, sind diese von dem Aufgabenträger an die Stadt Elmshorn zu erstatten; die Stadt Elmshorn zahlt die nicht verwendeten Mittel an die Abgabenpflichtigen nach Ablauf des Geltungszeitraums (§ 12) dieser Satzung unter entsprechender Anwendung des Abgabenmaßstabes (§ 7 dieser Satzung) und des Abgabensatzes (§ 8 dieser Satzung) zurück.

§ 6
Abgabenpflichtige/Ausnahmen/Grundstück/Geltungsdauer

(1) Abgabenpflichtig sind alle Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigte der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke (im Lageplan grün hervorgehoben und im Grundstücksverzeichnis aufgeführt). Teileigentümerinnen und Teileigentümer sind entsprechend ihrem Eigentumsanteil abgabenpflichtig; Miteigentümerinnen und Miteigentümer sind Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

(2) Von der Abgabenpflicht ausgenommen sind Grundstücke, die ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs genutzt werden oder baulich nicht genutzt werden können; diese Grundstücke (städtische Gemeinbedarfsgrundstücke und Grundstücke, die kleiner sind als 50 qm) sind im Lageplan zu dieser Satzung farblich rot und orange hervorgehoben.

(3) Als Grundstücke gelten alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Grün-, Verkehrs- und Wasserflächen.

(4) Die Abgabenpflicht besteht bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Satzung.

§ 7
Abgabenmaßstab

Als Maßstab für die Erhebung der Abgabe gilt die jeweilige Fläche der Grundstücke der Abgabenpflichtigen im Geltungsbereich (§ 1 Abs. 2) dieser Satzung mit Ausnahme der Grundstücke nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Dazu werden die Grundstücksgrößen durch die jeweiligen Grundbuchangaben (Größe der Flurstücke) ermittelt und auf volle Quadratmeter aufgerundet der Veranlagung zugrunde gelegt.

§ 8
Abgabensatz

Der Abgabensatz beträgt € 2,23 je qm Grundstücksfläche p. a.

§ 9
Abgabenzeitraum, Abgabenanspruch, Vorauszahlung und Fälligkeit

(1) Abgabenzeitraum ist das Kalenderjahr. Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe wird nach Entstehen des Abgabeanspruchs festgesetzt.

(3) Die Stadt Elmshorn erhebt Vorauszahlungen auf die Abgabe, welche die bzw. der Abgabenpflichtige für den laufenden Abgabenzeitraum voraussichtlich schulden wird. Die Vorauszahlungen werden zu Beginn eines Abgabenzeitraums festgesetzt.

(4) Die Abgabe ist jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und werden mit der für das entsprechende Jahr festzusetzenden Abgabe verrechnet.

§ 10
Stundung, Ratenzahlung, Erlass

(1) In entsprechender Anwendung der § 222 und § 227 Abgabenordnung (AO) kann die Stadt Elmshorn zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall Stundung oder Ratenzahlung bewilligen oder von der Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise absehen.

(2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Abgabenforderung in entsprechender Anwendung des § 238 der Abgabenordnung (AO) zu verzinsen. Im Übrigen ist die Abgabenforderung bei Stundung und Ratenzahlung nach der jeweils geltenden Anordnung der Stadt Elmshorn über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen zu verzinsen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Stundung oder Ratenzahlung nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Elmshorn den Gesamtbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen sofort fällig stellen.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Finanzen – zulässig.

Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

1. Namen, Vornamen und Anschriften der Abgabenpflichtigen,
2. Telefonnummern der Abgabenpflichtigen und von deren Vertreterinnen und Vertretern,
3. Geburtsdatum der Abgabenpflichtigen,
4. Konto-/Bankverbindung der Abgabenpflichtigen und von deren Vertreterinnen und Vertretern,
5. Name, Vorname und Anschrift von Vertreterinnen und Vertretern/Zustellungsbevollmächtigten,
6. Adressen der abgabenpflichtigen Grundstücke,
7. Grundbuchangaben: Grundbuchblatt-, Flur- und Flurstückbezeichnung, Grundstücksgröße und Eigentümerinnen und Eigentümer sowie dingliche Belastungen.

Die Daten dürfen nach den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Einwohnermeldeämtern;
2. der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Elmshorn;
3. dem Fachbereich Steuern der Stadt Elmshorn,
4. dem Ordnungsamt Daten und Gewerbe;
5. dem Finanzamt;
6. dem Grundbuchamt;
7. dem Katasteramt;

Neben diesen personenbezogenen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Abgabe erforderlichen Daten erhoben.

(2) Die Stadt Elmshorn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabeerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(3) Zur Erfüllung der im Rahmen dieser Satzung beschriebenen Aufgaben kann die Stadt Elmshorn folgende Datenkategorien an den Aufgabenträger übermitteln:

1. Namen,
2. Vornamen,
3. Anschrift,
4. Flurstückbezeichnung, Eigentum

(4) Die Daten werden grundsätzlich 10 Jahre nach Ablauf der Satzung gelöscht.

§ 12
Inkrafttreten/Geltungsdauer

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung einer Abgabe nach dem PACT-Gesetz (PACT-Satzung Begrünungskonzept Königstraße) vom 21.03.2019 (In Kraft getreten am 30.04.2019) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 18.04.2024

gez.

Hatje
Oberbürgermeister

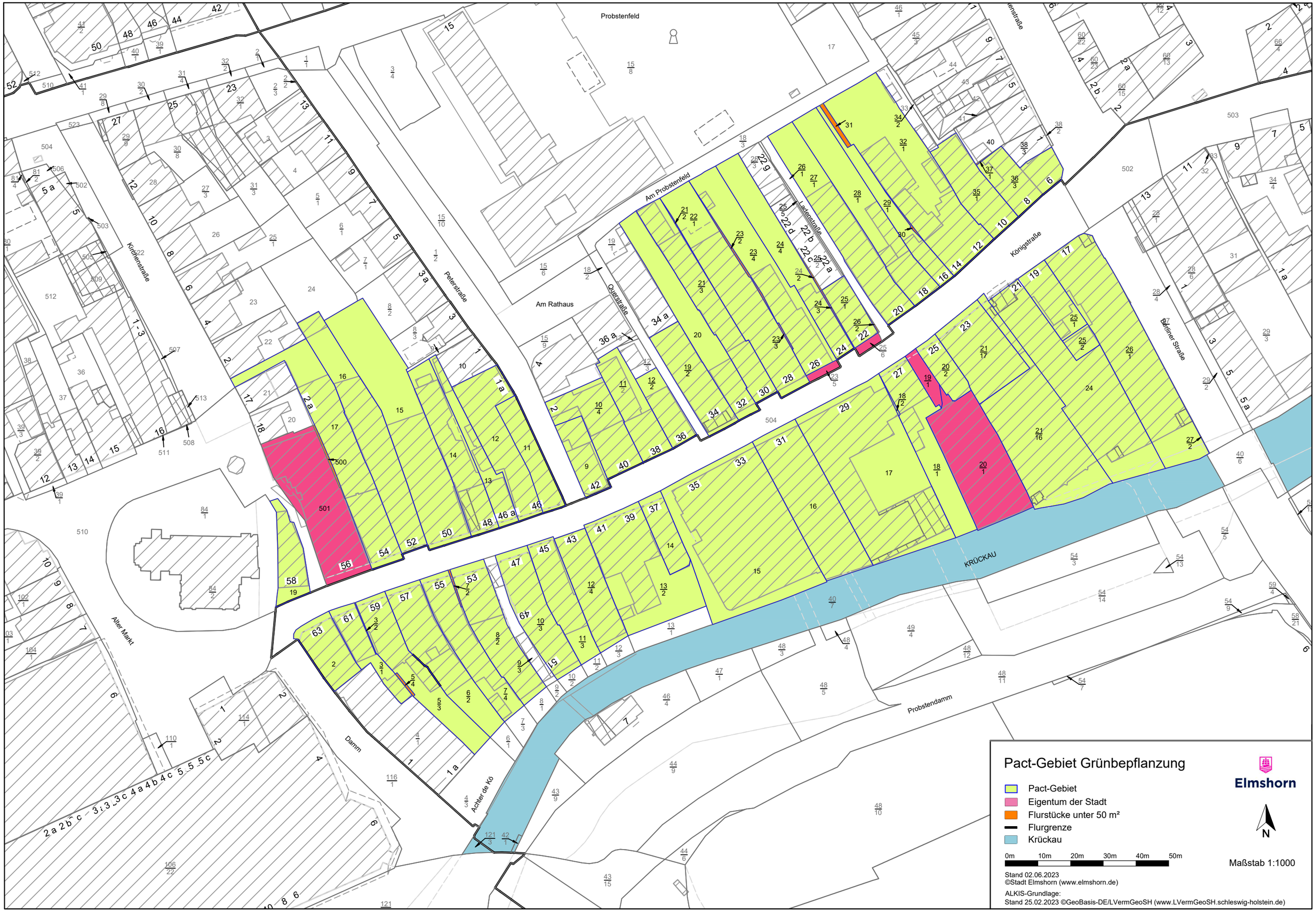
Probstenfeld
Am Probstenfeld
Am Rathaus
Kirchenstraße
Peterstraße
Querstraße
Ladenstraße
Königstraße
Berliner Straße
Alter Markt
Damm
Achter de Kö
KRÜCKAU
Probstendamm
Pact-Gebiet Grünbepflanzung
Pact-Gebiet
Eigentum der Stadt
Flurstücke unter 50 m²
Flurgrenze
Krückau
0m 10m 20m 30m 40m 50m
Maßstab 1:1000
Elmshorn
N
Stand 02.06.2023
©Stadt Elmshorn (www.elmshorn.de)
ALKIS-Grundlage:
Stand 25.02.2023 ©GeoBasis-DE/LVermGeoSH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Grundstücksverzeichnis PACT 7

Gemeinde	Flurstück			Straße	Hausnummer
Elmshorn	43	2		Königstraße	63
Elmshorn	43	3	1	Königstraße	61
Elmshorn	43	5	3	Königstraße	59
Elmshorn	43	6	2	Königstraße	57
Elmshorn	43	7	4	Königstraße	55
Elmshorn	43	8	2	Königstraße	53
Elmshorn	43	10	3	Königstraße	47 - 51
Elmshorn	43	11	3	Königstraße	45
Elmshorn	43	12	4	Königstraße	43
Elmshorn	43	13	2	Königstraße	39 - 41
Elmshorn	43	14		Königstraße	37
Elmshorn	43	15		Königstraße	33 - 35
Elmshorn	43	16		Königstraße	31
Elmshorn	43	17		Königstraße	29
Elmshorn	43	18	1	Königstraße	27
Elmshorn	43	20	2	Königstraße	25
Elmshorn	43	21	16	Königstraße	21
Elmshorn	43	21	17	Königstraße	23
Elmshorn	43	24		Königstraße	21
Elmshorn	43	25	1	Königstraße	19
Elmshorn	43	26	1	Königstraße	17
Elmshorn	44	9		Königstraße	42
Elmshorn	44	10	4	Peterstraße / Königstraße	2 / 40
Elmshorn	44	11	2	Königstraße	38
Elmshorn	44	12	2	Königstraße	36
Elmshorn	44	19	2	Königstraße	34
Elmshorn	44	20		Königstraße	32
Elmshorn	44	21	3	Königstraße	30
Elmshorn	44	22	1	Königstraße	28
Elmshorn	44	23	4	Königstraße	26
Elmshorn	44	24	4	Königstraße	24
Elmshorn	44	25	1	Königstraße	22
Elmshorn	44	27	1	Königstraße	20
Elmshorn	44	28	1	Königstraße	18
Elmshorn	44	29	1	Königstraße	16
Elmshorn	44	32	1	Königstraße	12, 14
Elmshorn	44	35	1	Königstraße	10
Elmshorn	44	36	3	Königstraße	6 - 8
Elmshorn	50	11		Peterstraße / Königstraße	1 a / 46
Elmshorn	50	12		Peterstraße / Königstraße	1 a / 46
Elmshorn	50	13		Königstraße	46 a
Elmshorn	50	14		Königstraße	48

Elmshorn	50	15		Königstraße	50
Elmshorn	50	16		Königstraße	52
Elmshorn	50	17		Königstraße / Kirchenstraße	54 / 2 a
Elmshorn	50	19		Königstraße	58
Elmshorn	43	25	2	Königstraße	21